

**M E R K B L A T T****ÜBER DIE BEVORSCHUSSUNG VON UNTERHALTSBEITRÄGEN  
UND DIE INKASSOHILFE FÜR KINDER  
UND DIE INKASSOHILFE FÜR UNTERHALTSBEITRÄGE FÜR ERWACHSENE**

Gemäss kantonalem Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (bGS 212.33; abgekürzt GIBU) leistet die Wohngemeinde Kindern bis zum vollendeten 20. Altersjahr Vorschüsse, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Anspruch auf Inkassohilfe haben Kinder sowie Erwachsene (für ihre eigenen Unterhaltsbeiträge aus Urteilen oder aus Unterhaltsverträgen, die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigt worden sind).

**I. ALIMENTENBEVORSCHUSSUNG****1. Wie beantragt man die Bevorschussung ?**

Das Gesuch um Alimentenbevorschussung ist auf dem offiziellen Formular einzureichen.

**2. Wer hat Anspruch auf die Bevorschussung ?**

Das Kind hat für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese

- a) in einem vollstreckbaren Urteil oder in einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Unterhaltsvertrag festgesetzt sind; und
- b) nicht rechtzeitig oder vollumfänglich eingehen.

Aber: kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn

- a) das Kind wirtschaftlich selbständig ist;
- b) der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist;
- c) dem Kinde zuzumuten ist, seinen Unterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten;
- d) das Kind sich dauernd im Ausland aufhält;
- e) die Eltern zusammenwohnen;
- f) die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden;
- g) das anrechenbare Einkommen des Elternteils, wo sich das Kind aufhält, und des Stief-elternteils die Bevorschussungsgrenze überschreitet.

### 3. Wer kann einen Anspruch auf die Bevorschussung geltend machen ?

- a) der Elternteil, der für das Kind sorgt und wo das Kind wohnt; bzw.
- b) der/die gesetzliche Vertreter/in des minderjährigen Kindes;
- c) das volljährige Kind;

### 4. Welche Unterlagen müssen bei der Einreichung des Gesuches vorgelegt werden ?

- a) Rechtstitel (Dokument, in dem die Unterhaltsbeiträge festgelegt sind)
- b) Inkassovollmacht
- c) Abtretungserklärung
- d) Gesuch Bevorschussung
- e) letzte rechtskräftige Steuerveranlagung der Staats- und Gemeindesteuern mit Berechnungsmitteilung
- f) Lohnausweis des Vorjahrs und letzte Lohnabrechnung
- g) Lehrvertrag des Kindes inkl. Lohnausweis des Vorjahrs und letzte Lohnabrechnung
- h) Kontoauszüge der letzten 6 Monate bis zum aktuellen Datum für Sie, Ihren Ehepartner und das Kind, das mit Ihnen zusammenwohnt
- i) Kontoauszüge über den Zeitraum, für den Sie Alimente und/oder Familienzulagen geltend machen
- j) letzter Jahresauszug der Krankenkassenselbstbehalte und aktuelle Krankenkassenpolice
- k) Verfügung über die Prämienverbilligung des aktuellen Jahres
- l) Mietvertrag
- m) Kinderbetreuungskosten der letzten 6 Monate

### 5. Was wird bevorschusst ?

Bevorschusst werden die **Unterhaltsbeiträge für das Kind**. Kinderzulagen und Unterhaltsbeiträge für Erwachsene werden nicht bevorschusst.

### 6. Wie hoch ist die Bevorschussung ?

Die Höhe der Bevorschussung ist in erster Linie abhängig von der Höhe der geschuldeten Unterhaltsbeiträge. In zweiter Linie massgebend sind die finanziellen Verhältnisse des Elternteils, wo das Kind wohnt, und des Stiefelternteils. Die Vorschüsse sind überdies in der Höhe begrenzt. Überschreiten die Unterhaltsbeiträge die Höhe der maximalen Waisen- und Kinderrente (ab 01. Januar 2021: Fr. **980.00**), so können Vorschüsse höchstens in dieser Höhe ausgerichtet werden.

Unterschreitet das anrechenbare Einkommen des Elternteils wo das Kind wohnt, und des Stiefelternteils das gesetzlich umschriebene Mindesteinkommen, so werden die Unterhaltsbeiträge teilweise oder voll bevorschusst.

**7. Welche wichtigen Voraussetzungen gelten im weiteren für die Bevorschussung und das Inkasso ?**

- a) die Unterzeichnung einer Inkassovollmacht
- b) Die Verpflichtung zu wahrheitsgetreuen Angaben und zur Mitteilung wichtiger Änderungen der Verhältnisse (Adressänderung, Wohnortswechsel, Konkubinat, Heirat, usw., sowie jede Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller Familienmitglieder).

Wer Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge bezieht, meldet der Alimentenhilfe Tatsachen, die Anspruch oder Berechnung verändern umgehend nach Bekanntwerden (Meldepflicht).

- c) Die sofortige Rückerstattung an die Alimentenhilfe von nachträglich eingehenden Alimentenzahlungen. Solange sie nicht zurückerstattet sind, entfällt der Anspruch auf weitere Vorschüsse.

**8. Was geschieht mit den bei der Alimentenhilfe eingehenden Zahlungen von Unterhaltsbeiträgen ?**

Diese werden in erster Linie zur Deckung der Vorschüsse verwendet. Übersteigen diese den Betrag des Unterhaltsvorschusses, so wird der Restbetrag dem Kind bzw. der/dem gesetzlichen Vertreter/in überwiesen.

**9. Was passiert, wenn Vorschüsse unrechtmässig bezogen wurden ?**

Unrechtmässig bezogene Vorschüsse sind zurückzuerstatten, insbesondere wenn

- a) Vorschüsse durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden;
- b) infolge nachträglicher Veränderung der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse zu hohe Vorschüsse ausgerichtet wurden.

**10. Wer entscheidet über die Bewilligung oder Ablehnung der Bevorschussung ?**

Die von der Gemeinde mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragte Alimentenhilfe entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung der Bevorschussung und erlässt eine schriftliche Verfügung. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen, ab Zustellung der Verfügung, beim Gemeinderat Heiden Rekurs erhoben werden.

**11. Wann beginnt die Bevorschussung ?**

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, die nicht länger als einen Monat vor Einreichung des Gesuches fällig geworden sind.

Beachten Sie, dass alle Unterlagen/Angaben vollständig vorliegen müssen.

**II. INKASSOHILFE**

Für nicht vorschussberechtigte Unterhaltsbeiträge sowie Kinderzulagen leistet die Alimentenhilfe der anspruchsberechtigten Person Inkassohilfe. Dies bedeutet, der anspruchsberechtigten Person wird beim Einzug der Unterhaltsbeiträge unter Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten geholfen.

**III. VORGEHEN**

Wenn für Sie eine Kinderalimentenbevorschussung oder eine Inkassohilfe in Frage kommt, nehmen Sie der Alimentenhilfe Kontakt auf.

**Kontaktdaten:**

www.sdv-ar.ch  
Melanie Frick  
Sachbearbeitung Alimentenhilfe  
melanie.frick@sdv.ar.ch  
+41 (0)71 898 83 11